

BÜRGERLISTE

für Goslar und Vienenburg

Bürgerliste für Goslar und Vienenburg
Marktstraße 37, 38640 Goslar

Herrn
Oberbürgermeister
Dr. Oliver Junk
Charley-Jacob-Straße 3
38640 Goslar



Ratsfraktion

Goslar, den 16.9.2019

Änderungsantrag gem. § 12 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Goslar zur Sitzungsvorlage 215/2019 (Straßenreinigungssatzung)

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

für den weiteren Beratungsgang stellen wir den nachfolgenden Änderungsantrag

Beschlussvorschlag:

- 1. Für die Straßen des Stadtteils Vienenburg und den dazugehörigen Ortschaften wird eine neue Qualitätsklasse gebildet, in der ein gebührenpflichtiger Winterdienst durchgeführt wird. Die Straßenreinigungspflicht verbleibt gebührenfrei bei den Eigentümer*innen (Eigenreinigung). Die Straßenreinigungssatzung und das Straßenverzeichnis sind entsprechend anzupassen.**
- 2. Die in Anlage I der derzeit gültigen Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze im Stadtteil Vienenburg und den dazugehörigen Ortschaften aufgeführten, klassifizierten Straßen bleiben der Qualitätsklasse IV zugeordnet.**

Begründung:

In diversen Veranstaltungen und Umfrageaktionen haben sich die Bürger*innen aus Vienenburg, Immenrode, Wiedelah, Weddingen, Lochtum und Lengde eindeutig für die Beibehaltung der gebührenfreien Eigenreinigung ausgesprochen, wie sie in diesen Stadtteilen jahrzehntelang erprobt ist. Die Meinung der Betroffenen ist ernst zu nehmen und in der Neufassung der Satzung entsprechend zu berücksichtigen.

Die vorgeschlagenen Änderungen tragen dem Rechnung und stehen eindeutig **nicht** im Widerspruch zur beabsichtigten Harmonisierung der Straßenreinigungsgebühren für das gesamte Stadtgebiet. Die Harmonisierung nach dem Grundsatz „gleiche Gebühren für gleiche Leistungen“ wird erfüllt, indem der Winterdienst künftig stadtweit nach einheitlichen Maßstäben der Gebührenpflicht unterliegt, was in den neuen Stadtteilen bislang nicht gegeben war (Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz). Darüber hinaus wird mit

der künftigen Gebührenpflicht für die Reinigung klassifizierter Straßen (Qualitätsklasse IV) die ungerechte Finanzierung dieser Leistungen durch den Kernhaushalt abgeschafft.

Da für die Straßenreinigung in der neuen Qualitätsklasse (Eigenreinigung) der Stadt keine Kosten entstehen, ist der Zielsetzung der Harmonisierung Genüge getan.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Wehrmann